Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1039

12. 11. 81

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/759 —

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/81 — Erhöhung des Zollkontingents 1981 für Bananen)

A. Problem

Das Zollgrundkontingent für Bananen für das Kalenderjahr 1981 soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Heraufstockung des vorläufigen Zollgrundkontingents für 1981 von 340 000 t um 206 000 t auf 546 000 t.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 9/759 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. November 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Beckmann**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Beckmann

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 9. September 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 22. Sitzung am 11. November 1981 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" (BGBl. II 1957 S. 1008) für das Kalenderjahr 1981 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1980.

Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1980 wurde für 1981 ein Zollkontingent in Höhe von 348 000 t eröffnet. Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1980 und unter Inanspruchnahme einer Erhöhung wird das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1981 nunmehr auf 546 000 t (340 000 t Grundkontingent und 206 000 t Erhöhung) festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten haben der Erhöhung zugestimmt.

Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat der Aufstockung einmütig zugestimmt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 11. November 1981

Beckmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838